



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

10.5094.03

PD/P105094
Basel, 4. August 2010

Regierungsratsbeschluss
vom 3. August 2010

Schriftlichen Anfrage Alexander Gröflin betreffend den Aussagen des Sekretärs der Muslimischen Gemeinde Basel in SF „DOK“

Des Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Alexander Gröflin betreffend den Aussagen des Sekretärs der Muslimischen Gemeinde Basel in SF „DOK“ dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

„In der Reihe DOK des Schweizer Fernsehens wurde vom vergangenen Mittwoch das Thema "Muslime in der Schweiz" diskutiert. Dabei haben insbesondere die Basler Muslime und deren Protagonisten ein nicht integriertes und gegenüber Andersgläubigen und Frauen ein diskriminierendes Bild abgegeben.

Neben den Hetzbotschaften diverser Imame hat auch Aziz Osmanoglu, der Sekretär der Muslimischen Gemeinde Basel, eine Hauptrolle im Film gespielt. Aziz Osmanoglu ist seit Jahren arbeitslos und bezieht für sich und seine Familie Sozialhilfe. Insbesondere die Frau kann als nicht integriert bezeichnet werden, da sie fast kein Wort deutsch spricht. Beide Elternpaare verbieten den gemeinsamen Kindern die Teilnahme am Schwimmunterricht.

Als angeblich "ehrenamtlicher" Sekretär der Muslimischen Gemeinde Basel nimmt Herr Osmanoglu prinzipiell eine Vorbildfunktion für die hier lebenden Muslime ein. Seine Aussagen, als offizielles muslimisches Sprachrohr, sollten daher Gewicht haben.

Insbesondere die Tolerierung von Peitschenhieben und dem Schlagen von Frauen, als Interpretierung des Korans, werden durch Herrn Osmanoglu als Kernbotschaft des Islams vermittelt. Dabei scheut er sich nicht, vor laufender Kamera sich für die Einführung der Scharia in der Schweiz auszusprechen. Diese Aussagen stellen sich klar gegen das Gesetz und die Verfassung.

Der Anfragende bittet daher den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie steht der Regierungsrat zu den Aussagen, insbesondere zur Einführung der Scharia, des offiziellen Muslimvertreters Aziz Osmanoglu?
2. Welche Kontakte pflegt der Regierungsrat mit der Vereinigung "Muslimischen Gemeinde Basel"?
3. Wird diese Gemeinde vom Regierungsrat resp. von Dienststellen finanziell in irgendeiner Art und Weise unterstützt?
4. Falls ja, für welche Projekte resp. in welchem Umfang?
5. Wurde die Familie Osmanoglu, aufgrund der Nichtteilnahme der Kinder am obligatorischen Schwimmunterricht, seitens der Behörden gemahnt resp. bestraft?

6. Wurde/Wird seitens der Basler Integrationsstelle eine sogenannte und von Regierungspräsident Morin stets hochgelobte Integrationsvereinbarung mit der Familie mit klaren Vorgaben geschlossen?
7. Wird, aufgrund der nicht vorhandenen Deutschkenntnisse und der für jedermann ersichtlichen Nichtintegration von Frau Osmanoglu, ein Integrationskurs derselbigen ins Auge gefasst?
8. Gedenkt der Regierungsrat gegen Herrn Osmanoglu aufgrund verfassungsfeindlicher Aussagen strafrechtlich vorzugehen?

Alexander Gröflin“

Mit Regierungsbeschluss vom 30. Juni 2010 hat der Regierungsrat die Frage 6 der Schriftlichen Anfrage Alexander Gröflin wie folgt beantwortet:

6. Wurde/Wird seitens der Basler Integrationsstelle eine sogenannte und von Regierungspräsident Morin stets hochgelobte Integrationsvereinbarung mit der Familie mit klaren Vorgaben geschlossen?

Die Familie ist schweizerischer Nationalität. Die Voraussetzungen für eine Integrationsvereinbarung nach Ausländergesetz sind damit nicht gegeben.

Bei der Beantwortung dieser Frage kam es trotz Abklärungen zu einer unpräzisen Aussage. An der Tatsache, dass die Voraussetzungen für eine Integrationsvereinbarung nicht gegeben sind, ändert sich nichts. Wir möchten dennoch die Antwort auf diese Frage wie folgt ergänzen und präzisieren:

Aziz Osmanoglu wurde zusammen mit seinen drei 1999, 2001, 2006 geborenen Töchtern 2003 eingebürgert. Die im Jahre 2000 im Rahmen des Familiennachzuges eingereiste Ehefrau erhielt nach ihrem Zuzug die ordentliche Jahresaufenthaltsbewilligung „B“, welche 2005 in eine Niederlassungsbewilligung umgewandelt wurde, diese ist unbefristet und darf nicht an Bedingungen geknüpft werden (Art. 34 AuG). Zum damaligen Zeitpunkt war das alte Ausländergesetz (ANAG) gültig, welches keine Möglichkeit zum Abschluss einer Integrationsvereinbarung kannte. Erst das seit 2008 geltende Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) und die dazugehörige Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA) nennt diese. Art. 5 Abs. 1 (VIntA) hält fest, dass die Behörden mit Ausländerinnen und Ausländern Integrationsvereinbarungen bei der Erteilung oder Verlängerung der Aufenthalts- oder Kurzaufenthaltsbewilligung abschliessen können. Auf kantonaler Ebene wurde zeitgleich 2008 das kantonale Integrationsgesetz (Gesetz über die Integration der Migrationsbevölkerung, GS122.500) mit der dazugehörigen Integrationsverordnung (Verordnung zum Gesetz über die Integration der Migrationsbevölkerung) in Kraft gesetzt, welches den Abschluss von Integrationsvereinbarungen regelt. Da die Ehefrau eine Niederlassungsbewilligung hat, erfüllt sie die geltenden rechtlichen Voraussetzungen einer solchen Vereinbarung nicht bzw. ist davon ausgeschlossen. Weder die Bestimmungen der Bundesgesetzgebung noch die Bestimmungen des Kantons Basel-Stadt über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern sind demzufolge anwendbar.

Seitens der Behörde kann mit der Ehefrau lediglich mittels Gespräch gemäss Art. 4 Abs. 4 AuG deutlich gemacht werden, wie wichtig für sie das Vertrautsein mit den hiesigen Verhältnissen, den Lebensbedingungen und vor allem das Beherrschen der deutschen Sprache sind. Eine solche Massnahme ist durch das Migrationsamt bereits in die Wege geleitet.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatschreiberin